

# GARANTIEBEDINGUNGEN

## Klimaanlagen-Check 3 Monate Laufzeit

1. Garantiegeber ist der ausgebende Service Partner. Die Garantie gilt ausschließlich für die Instandsetzung durch diesen Partner. Ersetzte Teile werden Eigentum des Service Partners. Der Service Partner wird die Rechnungsbeträge für die Behebung von Mängeln an dem benannten Fahrzeug übernehmen, soweit diese Original Teile betreffen und im Rahmen des Klimaanlage-Checks als „O. K.“ eingestuft oder ersetzt worden sind. Der Garantieberechtigte trägt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 15 Prozent des Rechnungsbetrags (inkl. MwSt.).
2. Die Garantie ist gültig ab dem Ausstellungsdatum des Garantie-Zertifikats für einen Zeitraum von drei Monaten. Alle Garantieansprüche verfallen mit Ablauf dieser Frist. Sollte auf Kundenwunsch ein neuer Check vor Ablauf des Garantiezeitraumes durchgeführt werden, endet der Garantiezeitraum des laufenden Zertifikates. Mit Ausstellungsdatum des neuen Zertifikates startet auch ein neuer Garantiezeitraum.
3. Garantieumfang: Versichert ist der komplette Kältekreislauf, insbesondere Kondensator, Lüfter, Verdampfer, Kältemittelleitungen, Expansionsventile und Kompressor. Von der Garantie ausgeschlossen sind Steuergeräte, Kabelanschlüsse und -bäume, Heizungsgehäuse inkl. Anbauteile, Innenraumgebläse inkl. Regler, Sensoren und Bedienteil.  
  
Des Weiteren ausgeschlossen sind:
  - Der Austausch des Innenraumfilters und die Desinfektion der Klimaanlage
  - Mängel, die nicht durch Original Teile verursacht wurden, sowie sämtliche Folgeschäden
  - Mängel, die auf den schleichenden Kältemittelverlust, mangelhafte Kontrolle, unsachgemäße Behandlung oder auf sonstige äußere, nicht durch den Service Partner zu verantwortende Umstände zurückzuführen sind (Unfall, Steinschlag etc.)
  - Abschleppkosten/Mobilitätskosten
  - Das Kühlsystem der Antriebsbatterie bei E-/Hybridfahrzeugen
4. Garantieansprüche bestehen nicht, wenn die Klimaanlage zuvor durch einen Dritten, der kein Service Partner derselben Marke wie der des garantiebetroffenen Fahrzeugs ist, instandgesetzt oder kontrolliert wurde.
5. Ein Garantiefall muss unverzüglich dem zertifikatsgebenden Service Partner unter Vorlage des Zertifikats gemeldet und das Fahrzeug für die Reparatur zur Verfügung gestellt werden.
6. Alle Instandsetzungsarbeiten aufgrund dieser Garantie sind, soweit zumutbar, beim ausgebenden Service Partner in Auftrag zu geben. Sofern die Instandsetzung durch einen anderen Service Partner derselben Marke wie der des garantiebetroffenen Fahrzeugs unumgänglich ist, legen Sie die Kosten vor und rechnen diese anschließend beim ausgebenden Service Partner ab. Dazu sind das Zertifikat und die Rechnung vorzulegen.
7. Von dieser Garantie unberührt bleiben die allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausgebenden Service Partners.

Stand 12/2024